

99010022001009, 99010022001009

Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113305455/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001009, 99010022001009
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	subsidiärer Schutz , elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Anerkennung subsidiärer Schutz, Aufenthaltstitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG § 4 Abs. 1 AsylG § 12a AufenthG § 9 AufenthG § 26 AufenthG § 52 Abs. 3 AufenthV § 36a AufenthG § 44 AufenthG § 78 AufenthG § 78a AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/
Teaser	Ist Ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der subsidiäre Schutz zuerkannt worden, beantragen Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.
Volltext	Ist Ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der subsidiäre Schutz zuerkannt worden,

Modul

Sachverhalt

beantragen Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.

Ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (Rechtsanspruch), wenn Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden sind. Ihnen darf die Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht erteilt werden, wenn Sie auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (z. B. Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren) ausgewiesen worden sind.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt Ihr Aufenthalt kraft Gesetzes als erlaubt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Sie unterliegen für drei Jahre einer Wohnsitzauflage für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung oder kann aufgehoben werden, wenn Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden und ein Mindesteinkommen, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf nach SGB liegt (derzeit 723 Euro), oder eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. Die Beschäftigungsaufnahme muss zudem nachhaltig sein. Dies wird angenommen, wenn Ihr Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird.

Rechtsfolgen:

Modul

Sachverhalt

Ihnen ist die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen
(Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung)
und Kindergeld, Elterngeld und Ausbildungsförderung

Die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht für Ihre Angehörigen, der sogenannten Kernfamilie – das sind der Ehegatte, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern, die ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland leben.

Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat für das gesamte Gebiet der BRD begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen des Visumverfahrens getroffen.

Sie haben Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Bei Erteilung des Aufenthaltstitels stellt die Ausländerbehörde zugleich von Amts wegen fest, ob ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Soweit dies der Fall ist, stellt sie Ihnen einen Berechtigungsschein aus. Gleichzeitig erhalten sie auch eine Liste der Kursträger in Ihrer Nähe, bei dem Sie sich unter Vorlage Ihres Berechtigungsscheines anmelden können.

Eine Niederlassungserlaubnis kann Ihnen erteilt werden, wenn Sie

- die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzen,
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie (Bedarfsgemeinschaft) aus eigenem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern können,
- mindestens 30 Monate Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine andere Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen gezahlt haben,
- Ihr Aufenthalt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder

Modul	Sachverhalt
	beeinträchtigt, • eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen und alle dafür erforderlichen Erlaubnisse besitzen, • über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1) verfügen, • über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen und über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie verfügen.
Erforderliche Unterlagen	• Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, wenn vorhanden z. B. Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
Voraussetzungen	• Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die bestandskräftige Anerkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge • Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen.
Kosten	Sie sind von der Gebühr zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
Verfahrensablauf	Ihren Aufenthaltstitel müssen Sie in der Regel persönlich beantragen • Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. • Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel herzustellen. Der Aufenthaltstitel hat die Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen.

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Bearbeitungsdauer

Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.

Frist

Gültigkeit des Aufenthaltstitel 1 Jahr, wichtiger Hinweis: Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung

weiterführende Informationen

<<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Ausgang/Aufenthaltserlaubniss/aufenthaltserlaubnis-node.html>>

<<https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#refugee>>

<<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/migration-node.html>>

Hinweise

Als anerkannter subsidiär Schutzberechtigter wird Ihnen kein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

Ihnen kann auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn Ihnen die Beschaffung eines nationalen Passes nicht zumutbar ist. Einem subsidiär Schutzberechtigten ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden zwecks Erlangung eines nationalen Passes nicht per se unzumutbar.

Rechtsbehelf

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Anerkennung subsidiären Schutzes durch zuständige Ausländerbehörde —Rechtsanspruch- aber:
 - Kein Anspruch auf Aufenthaltstitel bei Ausweisung aufgrund besonderem schwerwiegenden Ausweisungsinteresses
 - Erlaubnisfiktion - Nach Bestandskraft des Bescheides zur Anerkennung des subsidiären Schutzes gilt Ihr Aufenthalt als erlaubt

Rechtsfolgen Erteilung Aufenthaltstitel:

- Erlaubnis Erwerbstätigkeit
- Wohnsitzauflage für drei Jahre für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind
- Anspruch auf Sozialleistungen
- Familiennachzug unter Beachtung des Kontingents möglich (Ehegatte, minderjährige Kinder)
- Anspruch auf Integrationskurs
- Verlängerung des Aufenthaltstitels möglich,
- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich
- Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Örtlich zuständige Ausländerbehörde

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.

Zuständige Stelle

Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.

Formulare

Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Modul	Sachverhalt
	Onlineverfahren möglich: nein
	Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Applying for a residence permit in the case of subsidiary protection, Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen